

villach

Finanzen und Wirtschaft

ABGABEN, GEBÜHREN UND TARIFE

Schlussbericht

Stadtrechnungshof Villach, März 2023

VORBEMERKUNGEN

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Comply or Explain

In Übereinstimmung mit der Normierung in der Dienstanweisung Grundsätze der Arbeit des Kontrollamtes (DA04) und dem Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) erwartet sich der Stadtrechnungshof zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

Begriffsbestimmungen

Durch die Änderung des Villacher Stadtrechts mit LGBl. 104/2022 (Landesgesetzblatt) sind nach § 80 Abs. 1a K-VStR seit 1. Jänner 2023 die bisherigen Amtsvorträge für die Beschlussfassungen im STS und GR durch „Sitzungsvorträge“ ersetzt worden. Für Wertanpassungen im Jahr 2023 wurden die Amtsvorträge bereits im Jahr 2022 erstellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -UMFANG	1
2	PRÜFUNGS-ERGEBNIS.....	1
3	GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG.....	3
3.1	Villacher Wertanpassungsrichtlinie.....	3
3.2	Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse.....	5
4	PRÜFUNGS-ERGEBNISSE UND MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN	6

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGT	Abgaben, Gebühren und Tarife
BAO	Bundesabgabenordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GR	Gemeinderat
HFAS	Haupt- und Finanzausschuss
IKS	Internes Kontrollsystem
K-AOG	Kärntner Abgabenorganisationsgesetz
K-AWO	Kärntner Abfallwirtschaftsordnung
K-GKG	Kärntner Gemeindekanalisierungsgesetz
K-GWVG	Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz
K-VStR	Villacher Stadtrecht
LGBL.	Landesgesetzblatt
STS	Stadtsenat
V-AGVO	Villacher Abfallgebührenverordnung
V-HO	Villacher Haushaltsordnung
V-KGVO	Villacher Kanalgebührenverordnung
V-KPZVO	Villacher Kurzparkzonenverordnung
V-WABVO	Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
V-WAR	Villacher Wertanpassungsrichtlinie
V-WBGVO	Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
2/TV	Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung
3/A	Abteilung Abgaben
3/BE	Abteilung Buchhaltung und Einhebung
4/FS	Abteilung Freizeit und Sport
4/MA	Abteilung Museum und Archiv
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
GG 5	Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen
StRH	Stadtrechnungshof

1 PRÜFUNGSauftrag UND -UMFANG

Die Prüfung umfasst die jährlichen Wertanpassungen der Abgaben, Gebühren und Tarife der Stadt Villach (AGT) nach der Villacher Wertanpassungsrichtlinie (V-WAR) im Bereich der Hoheitsverwaltung sowie in den Betrieben und Unternehmen.

Dazu wurden die von den Fachbereichen erstellten Amtsvorträge und Verordnungen zu den AGT für das Jahr 2023 betrachtet. Ziel der Prüfung war es, die Inhalte der Amtsvorträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und internen Regelungen zu überprüfen.

2 PRÜFUNGSERGEBNIS

Die V-WAR gibt jährliche Evaluierungen der AGT sowie die Höchstgrenze für allfällige Indexanpassungen vor. Die Kalkulationen zu den AGT-Wertanpassungen erfolgen in den jeweils zuständigen Organisationseinheiten.

Die Fachabteilungen haben zu den AGT-Wertanpassungen für das Jahr 2023 Amtsvorträge erstellt, die in den zuständigen Fachausschüssen behandelt wurden, bevor sie zur Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFAS), Stadtsenat (STS) und Gemeinderat (GR) gelangt sind. Erforderte die vorgesehene Valorisierung die Änderung einer Verordnung (z. B. Wasserbezugsgebühren), wurde, basierend auf dem Amtsvortrag der Fachabteilung von der Abteilung Abgaben (3/A), ein gesonderter Amtsvortrag für die aktualisierte Gebührenverordnung erstellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Der zusammenfassende Amtsvortrag aller AGT-Wertanpassungen für das Jahr 2023 wurde von der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) erstellt und in der GR-Sitzung am 2. Dezember 2022 beschlossen.

Der anzuwendende Basisindex (Verbraucherpreisindex, VPI 2015 oder der an seine Stelle tretende Index) und der Berechnungszeitraum (für 2023: September 2021 bis August 2022) waren durch die V-WAR vorgegeben. Für die AGT-Wertanpassungen im Jahr 2023 lag der heranzuziehende Wert laut Wertanpassungsrechner der Statistik Austria bei 8,8 %.

Die Fachabteilungen wurden von der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) im Oktober 2022 informiert, dass in den Gebührenhaushalten eine generelle AGT-Wertanpassung von 8 % und in allen weiteren Bereichen in Höhe von 6 % vorzunehmen ist. Zudem gab die GG 3 den Fachabteilungen, abweichend von den Rundungsbestimmungen der V-WAR, eine kaufmännische Rundung für die AGT-Wertanpassungen vor.

Die von den Fachabteilungen kalkulierten AGT-Wertanpassungen erfolgten in Höhe von 8 % bzw. 6 %. Es kam somit in keinem Bereich zu einer AGT-Erhöhung über dem laut V-WAR vorgegebenen Maximalwert von 8,8 %. Die von den Fachabteilungen durchgeführten Rundungen erfolgten hingegen nach den Rundungsbestimmungen der V-WAR und nicht kaufmännisch gerundet.

Der Stadtrechnungshof (StRH) empfiehlt, dass die GG 3 auf ihre Vorgaben zur VPI-Veränderungsrate sowie auf die anzuwendenden Rundungsbestimmungen in den Folgejahren zur unmissverständlichen Kommunikation an die Fachabteilungen und folglich einheitlicher Umsetzung, ein besonderes Augenmerk zu legen hat. Der StRH empfiehlt zudem ein durchgängiges Internes Kontrollsystem (IKS) hinsichtlich Einhaltung der V-WAR bzw. der Vorgaben der GG 3.

Die Rundungsbestimmungen der V-WAR wurden von den Fachabteilungen für die AGT-Wertanpassungen 2023 nicht durchgängig eingehalten. Der StRH hat die Notwendigkeit für das Aufrunden auf 10 Cent, 50 Cent bzw. ganze Euro laut V-WAR hinterfragt und empfiehlt eine gesonderte Regelung für „kleine Beträge“. Da die GG 3 für das Jahr 2023 abweichend davon ein kaufmännisches Runden vorgegeben hat, ist abzuklären, ob bestehende Rundungsbestimmungen weiterhin benötigt werden oder eine Anpassung der V-WAR zu erfolgen hat.

Mit den AGT-Wertanpassungen waren unterschiedliche Abteilungen und Referate mit der Erstellung von Amtsvorträgen befasst. Der zu beschließende Amtsvortrag (Zusammenstellung der Abteilung 3/BE mit allen Amtsvorträgen der Fachabteilungen) für das Jahr 2023 umfasste mehr als 100 Seiten. Der StRH regt an, die Anzahl bzw. den Umfang der Sitzungsvorträge nach Möglichkeit zu reduzieren. Weiters wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit aller befassten Organisationseinheiten, die Erstellung einer AGT-Gesamtübersicht anzudenken und diese im Internet zu veröffentlichen.

Zu diesen Ergebnissen wurde mit 21. Feber 2023 ein Rohbericht an die GG 3 mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 10. März 2023 übermittelt. Innerhalb dieser Frist erfolgte keine Rückmeldung der überprüften Stelle.

Infolge der ausgebliebenen Stellungnahme der GG 3 geht der StRH davon aus, dass die überprüfte Stelle mit den Prüfergebnissen konformgeht, alle getroffenen Feststellungen berücksichtigt und die Maßnahmenempfehlungen von den zuständigen Stellen zeitnah umgesetzt werden. Dieser Schlussbericht wurde inhaltlich analog zum Rohbericht erstellt und wird an die zuständigen Gremien übermittelt.

Der StRH sieht eine weitere Überprüfung der AGT für das 1. Quartal 2024 vor.

3 GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG

Nachfolgende gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien stellen in der jeweils geltenden Fassung die Grundlagen der Prüfung dar:

- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)
- Kärntner Abgabenorganisationsgesetz (K-AOG)
- Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO)
- Kärntner Gemeindekanalisierungsgesetz (K-GKG)
- Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (K-GWVG)
- Villacher Stadtrecht (K-VStR)
- Villacher Abfallgebührenverordnung (V-AGVO)
- Villacher Kanalgebührenverordnung (V-KGVO)
- Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung (V-WBGVO)
- Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung (V-WABVO)
- Villacher Kurzparkzonenverordnung (V-KPZVO)
- Villacher Wertanpassungsrichtlinie (V-WAR)
- Villacher Haushaltsordnung (V-HO)

sowie Tarifordnungen und Tariflisten der mit AGT befassten Organisationseinheiten.

Der Bericht basiert zudem auf Informationen der GG 3, der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) sowie jenen Organisationseinheiten in denen AGT kalkuliert werden.

3.1 Villacher Wertanpassungsrichtlinie

Die V-WAR wurde vom GR im Sinne der Nachhaltigkeit, Erhalt und Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur, der Erhaltung des gemeindeeigenen Vermögens und der städtischen Daseinsvorsorge, am 3. Dezember 2021 beschlossen und ist mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten. Sie stellt ein Instrument zur bestmöglichen Erreichung lenkungspolitischer Ziele dar und dient dazu, die AGT grundsätzlich einer jährlichen Evaluierung zu unterziehen.

Die V-WAR gibt folgende Regelungen vor:

- Geltungsbereich (Gebührenhaushalte und Hoheitsverwaltung)
- Maximales Ausmaß der Valorisierung (VPI, Zeitraum)
- Rundungsbestimmungen (3 Stufen)

Die Valorisierung orientiert sich am VPI (VPI 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index) im Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangehenden Kalenderjahrs. Die so ermittelte Indexzahl gilt als Höchstgrenze, sofern die Kostenrechnung aufgrund geänderter Gesetzeslagen oder sonstiger Maßnahmen nicht ein davon abweichendes, höheres Ergebnis ergibt. Die Kalkulationen in den Gebührenhaushalten sind unter Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips durchzuführen.

Das FAG ermächtigt Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung, Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben. Das doppelte Äquivalenzprinzip ist im Finanzausgleichsgesetz unter §17 Abs. 3 Z4 FAG folgendermaßen geregelt:

Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

Die Rundungsbestimmungen der V-WAR besagen, dass ungerade Beträge, die sich durch die Indexierung ergeben wie folgt aufzurunden sind:

- bis 50 Euro auf 10 Cent
- bis 100 Euro auf 50 Cent
- über 100 Euro auf ganze Euro

Die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung bildet jeweils der nicht gerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag.

Von der V-WAR abweichende Vorgaben im Zusammenhang mit geplanten AGT-Wertanpassungen können vom GR beschlossen werden. Ein allfälliger Beschluss dazu erfolgt gemeinsam mit dem jährlichen GR-Beschluss des Voranschlags der Stadt Villach (zusammenfassender Sitzungsvortrag der Abteilung 3/BE).

3.2 Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Im jährlichen Voranschlag sind folgende AGT unter Angabe der jeweils gesetzlichen Grundlage, der festgesetzten Höhe und dem zugrundeliegenden Gremialbeschluss angeführt.

AGT basierend auf Bundesgesetzen: Grundsteuer, Kommunalsteuer.

AGT basierend auf Landesgesetzen: Vergnügungssteuer, Abgaben für das Halten von Hunden, Orts- und Kurtaxen, Pauschalierte Ortstaxe, Zweitwohnsitzabgabe, Parkgebühren und Ausgleichsabgabe, Kanalanschlussbeitrag, Kanalgebühr, Tierseuchenfondsbeitrag, Abfallgebühr, Wasseranschlussbeitrag, Wasserbezugsgebühr, Gemeindegrundbenützungsabgabe.

Im Voranschlag wird zudem darauf hingewiesen, dass alle übrigen Entgelte, Gebühren und Tarife in der jeweils vom GR festgesetzten Höhe eingehoben werden.

Keine jährliche Wertanpassung nach der V-WAR ist aktuell für den Kanalanschlussbeitrag möglich, da dieser von der Stadt Villach seit dem Jahr 2022 mit dem gesetzlich zulässigen Höchstbeitragssatz nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (§ 14 Abs. 1 K-GKG) vorgeschrieben wird.

Der Höchstbeitragssatz von 2.543,55 Euro wurde aus den zuvor geltenden 35.000 ATS umgerechnet und mittels LGBl. 13/2002 festgesetzt. Seit dem Jahr 2002 wurde dieser seitens des Landes Kärnten nicht angehoben, eine Valorisierung ist per Gesetz nicht vorgesehen.

- **Zur langfristigen Kostendeckung sowie in Anbetracht der anhaltend hohen Inflation wird empfohlen, beim Land Kärnten eine gesetzliche Anhebung des Höchstbeitragssatzes für den Kanalanschlussbeitrag und dessen laufende Valorisierung anzuregen.**

4 PRÜFUNGSERGEBNISSE UND MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN

Die AGT-Wertanpassungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 wurden basierend auf dem Amtsvortrag von 3/BE vom 16. November 2022 gemeinsam mit dem Voranschlag 2023 in der GR-Sitzung am 2. Dezember 2022 beschlossen. Dieser Amtsvortrag umfasste 116 Seiten, davon 108 Seiten Anhänge, bestehend aus 15 Amtsvorträgen mit Verordnungen oder Tarifordnungen bzw. Tariflisten aus den Bereichen Tiefbau und Verkehrsplanung (2/TV), 3/A, Freizeit und Sport (4/FS), Museum und Archiv (4/MA) und GG 5.

Die Amtsvorträge enthielten unterschiedliche Ausgangswerte für die Valorisierung. Beispielsweise beinhaltet jener von 2/TV einen Wert von 9,5 % für die durchschnittliche Inflation, die Amtsvorträge von 3/A und GG 5 gingen von über 10 % aus. Die laut V-WAR heranzuziehende VPI-Veränderungsrate lag im Zeitraum vom 1. September 2021 bis 31. August 2022 hingegen bei 8,8 %¹.

Mitte Oktober 2022 wurden alle Geschäftsgruppenleitungen von der GG 3 über die anzuwendenden Vorgaben für die AGT-Wertanpassungen im Jahr 2023 per E-Mail informiert:

Von der GG 3 wurde ein Ausgangswert des VPI von 9,5 % angegeben. Für die AGT-Wertanpassungen in den Gebührenhaushalten Wasser, Müll und Kanal wurde eine durchgehende AGT-Wertanpassung von 8 %, in allen weiteren Bereichen in Höhe von 6 % vorgegeben. Nach Auskunft der GG 3 wurden diese prozentuellen Erhöhungen in Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung festgelegt. Zudem gab die GG 3 in ihrer Information an die Fachabteilungen abweichend von den Rundungsbestimmungen der V-WAR (betragsmäßig abgestuft aufrunden) die kaufmännische Rundung (aufrunden oder abrunden) vor.

Die Prozentvorgaben der GG 3 wurden von den Fachabteilungen eingehalten, die Rundungen erfolgten hingegen nach den Vorgaben der V-WAR. Bis auf einzelne Ausnahmen, speziell bei kleinen Beträgen, wurden die Rundungsbestimmungen der V-WAR von den Fachabteilungen herangezogen. Für kleine Beträge würde eine AGT-Wertanpassung nach den Bestimmungen der V-WAR eine Erhöhung über der anzuwendenden VPI-Veränderungsrate bedeuten. Eine gesonderte Regelung für kleine Beträge wäre in der V-WAR daher vorteilhaft. Festzuhalten gilt, dass alle vom StRH stichprobenmäßig überprüften AGT-Wertanpassungen für das Jahr 2023 unter der nach V-WAR höchstzulässigen VPI-Veränderungsrate lagen.

Die VPI-Veränderungsrate wird auch für die Valorisierung im Jahr 2024 (Zeitraum September 2022 bis August 2023) hoch ausfallen. Umso wichtiger wird es sein, die AGT-Kalkulationen in den Fachabteilungen ausgehend von klar kommunizierten und verpflichtend anzuwendenden Vorgaben durchzuführen und die Sitzungsvorträge darauf basierend einheitlich zu erstellen.

¹ Quelle: Wertsicherungsrechner VPI Statistik Austria (<https://www.statistik.at/Indexrechner/Controller>)

- Der von der GG 3 im Oktober 2022 an die Fachabteilungen kommunizierte VPI von 9,5 % für den laut V-WAR vorgegebenen Zeitraum lag über dem VPI laut Wertanpassungsrechner der Statistik Austria in Höhe von 8,8 %. Durch die abweichende Festlegung der AGT-Wertanpassungen für das Jahr 2023 mit 8 % in den Gebührenhaushalten und 6 % in den übrigen Bereichen, wurde die laut V-WAR vorgegebene Höchstgrenze nicht überschritten.
- Die AGT-Wertanpassungen für das Jahr 2023 wurden von den Fachabteilungen nach den Vorgaben der GG 3 um 8 % (Gebührenhaushalte) und um 6 % (übrige Bereiche) berechnet. Begründete Abweichungen waren in den Amtsvorträgen angeführt.
- Abweichend von der V-WAR hat die GG 3 für das Jahr 2023 ein kaufmännisches Runden für die AGT-Wertanpassungen vorgegeben. Die Umsetzung durch die Fachabteilungen erfolgte jedoch nach den Rundungsbestimmungen der V-WAR.
- Für eine einheitliche Umsetzung in den Folgejahren gilt es, jene Vorgaben, die von der GG 3, abweichend von der V-WAR festgesetzt werden (VPI, Rundungsbestimmungen), unmissverständlich an die Fachabteilungen zu kommunizieren und deren Anwendung verpflichtend einzufordern. Auf allfällig beabsichtigte Abweichungen von Vorgaben der V-WAR ist von den Fachabteilungen in den Sitzungsvorträgen konkret hinzuweisen.
- Der StRH stellt die dreistufigen Rundungsbestimmungen der V-WAR in Frage. Sollten diese Bestimmungen in den Folgejahren beibehalten und umgesetzt werden, empfiehlt der StRH eine gesonderte Regelung für kleine Beträge (z. B. Wasserbezugsgebühr pro Kubikmeter). Die derzeit geltende unterste Stufe (bis 50 Euro) bewirkt bei kleinen Beträgen, ohne gesonderte Ausnahmeregelung, eine prozentuelle AGT-Erhöhung über dem, laut V-WAR erlaubten, Höchstwert.
- Die Einführung eines durchgängigen IKS hinsichtlich Einhaltung der V-WAR und Umsetzung der Vorgaben der GG 3 zu den AGT-Wertanpassungen wird empfohlen.
- Es wird angeregt, die Anzahl bzw. den Umfang der Sitzungsvorträge zu den AGT-Wertanpassungen nach Möglichkeit zu reduzieren.
- Es wird empfohlen, in Zusammenarbeit aller befassen Organisationseinheiten Überlegungen anzustellen, eine Gesamtübersicht für alle AGT der Stadt Villach (Gebührenhaushalte und Hoheitsverwaltung) zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen.

Zu diesen Prüfergebnissen wurde vom StRH mit 21. Feber 2023 ein Rohbericht an die GG 3 mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 10. März 2023 übermittelt.

- **Innerhalb der Frist für die Stellungnahme erfolgte weder eine schriftliche Rückmeldung der überprüften Stelle noch eine Kontaktaufnahme mit dem StRH.**
- **Der StRH fordert von der GG 3 für zukünftige Prüfungen zum wiederholten Mal die Einhaltung von Terminen sowie eine proaktive Kommunikation (COMPLY or EXPLAIN) ein.**

Infolge der ausgebliebenen Stellungnahme der GG 3 (EXPLAIN) hat der StRH das Ansetzen einer obligaten Schlussbesprechung als nicht erforderlich erachtet. Der StRH geht davon aus, dass die überprüfte Stelle mit den Prüfergebnissen konformgeht (COMPLY), alle getroffenen Feststellungen berücksichtigt und die Maßnahmenempfehlungen von den zuständigen Stellen zeitnah umgesetzt werden.

Der vorliegende Schlussbericht wurde somit inhaltlich analog zum Rohbericht – ohne Stellungnahme der GG 3, folglich auch ohne Gegenäußerung des StRH – erstellt und wird an die zuständigen Gremien übermittelt.

Der StRH sieht eine Follow-up-Prüfung zu den AGT im 1. Quartal 2024 vor.